



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 20. Januar 2009
(OR. en)**

5208/09

COPEN 7

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: **Vorschlag für einen RAHMENBESCHLUSS DES RATES zur Vermeidung und Beilegung von Kompetenzkonflikten in Strafverfahren**

Vorschlag für einen

RAHMENBESCHLUSS 2009/.../JI DES RATES

vom

**zur Vermeidung und Beilegung von Kompetenzkonflikten
in Strafverfahren**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 31 Absatz 1 Buchstaben c und d und Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe b,

auf Initiative der Tschechischen Republik, der Republik Polen, der Republik Slowenien, der Slowakischen Republik und des Königreichs Schweden,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments¹,

¹ Stellungnahme vom ... (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Europäische Union hat sich die Erhaltung und Weiterentwicklung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zum Ziel gesetzt.
- (2) Gemäß dem vom Europäischen Rat auf seiner Tagung vom 4. und 5. November 2004 angenommenen Haager Programm zur Stärkung von Freiheit, Sicherheit und Recht in der Europäischen Union¹ sollte im Hinblick auf eine effizientere Strafverfolgung bei gleichzeitiger Gewährleistung einer adäquaten Rechtspflege den Möglichkeiten der Konzentration der Strafverfolgung in grenzüberschreitenden multilateralen Fällen in einem Mitgliedstaat besondere Aufmerksamkeit gelten und zusätzlichen Vorschlägen in diesem Zusammenhang weitere Beachtung geschenkt werden, unter anderem auch Kompetenzkonflikten, damit das umfassende Maßnahmenprogramm zur Umsetzung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung in Strafsachen abgeschlossen wird.
- (3) Die in diesem Rahmenbeschluss vorgesehenen Maßnahmen sollten insbesondere darauf abzielen, Kompetenzkonflikte zu verhindern und zu lösen, zu gewährleisten, dass der Staat, in dem das Verfahren durchgeführt wird, der für die Durchführung des Verfahrens am besten geeignete Staat ist, und die Bestimmung des zuständigen Strafgerichts in Fällen, in denen zwei oder mehrere Mitgliedstaaten für die Verfolgung der Tat zuständig sind, transparenter und objektiver machen.

¹ ABl. C 53 vom 3.3.5002, S. 1.

- (4) In Fällen, in denen mehrere Mitgliedstaaten für die Verfolgung einer Tat zuständig sind und ein Kompetenzkonflikt entstehen könnte, kann nicht gewährleistet werden, dass der für die Durchführung des Strafverfahrens gewählte Mitgliedstaat jeweils der am besten geeignete Staat ist oder dass er – unter Würdigung der jeweiligen besonderen Umstände eines Falles und der Merkmale jedes der etwaig zuständigen Gerichtsstände – auf transparente oder objektive Weise ausgewählt wird. In einem gemeinsamen europäischen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ist es erforderlich, Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass den nationalen Behörden frühzeitig Taten zur Kenntnis gebracht werden, bezüglich deren ein Kompetenzkonflikt entstehen könnte, und dass Einigung darüber erzielt wird, das Strafverfahren wegen einer derartigen Tat unter Würdigung gemeinsamer und objektiver Kriterien und unter Wahrung der Transparenz so weit wie möglich an einem einzigen Gerichtsstand durchzuführen.
- (5) Dieser Rahmenbeschluss sollte grundsätzlich in zwei Fällen Anwendung finden. Erstens wird damit in Fällen, in denen die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats ein Strafverfahren wegen einer spezifischen Tat durchführen und in Erfahrung bringen müssen, ob in anderen Mitgliedstaaten ein Verfahren wegen derselben Tat läuft, ein Verfahren für den Informationsaustausch eingeführt. Zweitens gilt er in Fällen, in denen die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats ein Strafverfahren wegen einer spezifischen Tat führen und auf anderem Wege als durch das Unterrichtsverfahren Kenntnis davon erlangen, dass die zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten bereits ein Strafverfahren wegen derselben Tat durchführen. In derartigen Fällen sollte das Unterrichtsverfahren keine Anwendung finden und die betreffenden Staaten sollten direkte Konsultationen miteinander aufnehmen.

- (6) Dieser Rahmenbeschluss soll nicht zur Lösung negativer Kompetenzkonflikte dienen, d.h. von Fällen, in denen kein Mitgliedstaat seine Zuständigkeit für die begangene Straftat begründet hat. Der Fall, in dem ein Mitgliedstaat seine Zuständigkeit zwar begründet hat, jedoch nicht bereit ist, diese auszuüben, sollte für die Zwecke dieses Rahmenbeschlusses als spezifische Kategorie eines positiven Kompetenzkonflikts betrachtet werden.
- (7) Keiner der betroffenen Mitgliedstaaten sollte gehalten sein, die Zuständigkeit abzutreten oder zu übernehmen, es sei denn, er wünscht dies. Kommt es nicht zu einer Einigung, so sollten die Mitgliedstaaten das Recht behalten, ein Strafverfahren in Bezug auf alle Straftaten einzuleiten, für deren Verfolgung sie nach ihrem innerstaatlichem Recht zuständig sind.
- (8) Dieser Rahmenbeschluss berührt nicht das im innerstaatlichen Recht der Mitgliedstaaten geregelte Legalitätsprinzip und Opportunitätsprinzip. Da das zentrale Ziel dieses Rahmenbeschlusses darin besteht, unnötige parallele Strafverfahren zu vermeiden, sollte seine Anwendung jedoch nicht zu Kompetenzkonflikten führen, die anderenfalls nicht entstanden wären.
- (9) Dieser Rahmenbeschluss lässt das im Schengener Durchführungsübereinkommens¹ und durch die einschlägige Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften anerkannte Verbot der Doppelbestrafung (Grundsatz "Ne bis in idem") unberührt und zielt nicht darauf ab, diesen Grundsatz – und sei es auch nur indirekt – zu regeln.

¹ ABl. L 239 vom 22.6.2000, S. 19.

- (10) Dieser Rahmenbeschluss lässt Verfahren im Rahmen des am 15. Mai 1972 in Straßburg unterzeichneten Europäischen Übereinkommens über die Übertragung der Strafverfolgung sowie andere Regelungen zur Übertragung der Strafverfolgung zwischen den Mitgliedstaaten unberührt.
- (11) Ist der Beschuldigte Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedstaats oder hat er seinen Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat, so sollte dies an sich nicht ohne weiteres als eine maßgebliche Verbindung angesehen werden.
- (12) Bei der Beschreibung der Tat, die Gegenstand des Strafverfahrens ist, sollte die unterrichtende Behörde in der Mitteilung insbesondere genau angeben, wo, wann und wie die Straftat verübt wurde, sowie detaillierte Informationen zu dem Verdächtigen oder dem Beschuldigten geben, damit die antwortende Behörde feststellt, ob ein Strafverfahren wegen derselben Tat in ihrem Mitgliedstaat geführt wird.
- (13) Jeder betroffene Mitgliedstaat kann anhand jedes beliebigen Kommunikationsmittels direkte Konsultationen aufnehmen.
- (14) Dieser Rahmenbeschluss schreibt verbindlich vor, wann die betreffenden Behörden direkte Konsultationen miteinander aufnehmen müssen. Die Behörden sollten jedoch nicht daran gehindert sein, freiwillig direkte Konsultationen miteinander aufzunehmen, um sich in anderen Fällen auf den für die Durchführung des Strafverfahrens am besten geeigneten Staat zu einigen.

- (15) Wenn die zuständigen Behörden Kenntnis davon erhalten, dass die Tat, die Gegenstand eines laufenden oder bevorstehenden Strafverfahrens in einem Mitgliedstaat ist, in einem anderen Mitgliedstaat Gegenstand eines rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens war, so sollte dazu angeregt werden, daraufhin Informationen auszutauschen. Mit diesem Informationsaustausch sollte bezweckt werden, dass den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen wurde, Informationen und Beweismittel zur Verfügung gestellt werden, die ihnen die etwaige Wiederaufnahme des Verfahrens im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht ermöglichen würden.
- (16) Dieser Rahmenbeschluss sollte keinen unangemessenen Verwaltungsaufwand in Fällen verursachen, in denen geeignetere Alternativen für die Lösung der behandelten Fragen ohne weiteres zur Verfügung stehen. So sollten in Fällen, in denen flexiblere Instrumente oder Regelungen zwischen den Mitgliedstaaten bestehen, diese diesem Rahmenbeschluss Vorrang vorgehen.
- (17) Dieser Rahmenbeschluss sollte den Beschluss 2008/.../JI des Rates vom zur Stärkung von Eurojust und zur Änderung des Beschlusses 2002/187/JI^{1*} ergänzen und ihn unberührt lassen und er sollte die im Rahmen von Eurojust bereits bestehenden Mechanismen nutzen.

¹ ABl. L ...

* ABl.: Bitte Nummer, Datum und Amtsblattfundstelle des Beschlusses in Dokument 14927/08 einfügen.

- (18) Für den Schutz der in Anwendung des vorliegenden Rahmenbeschlusses übermittelten personenbezogenen Daten sollte der Rahmenbeschluss 2008/977/JI des Rates 27. November 2008 über den Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeitet werden¹, gelten.
- (19) Dieser Rahmenbeschluss achtet die Grundrechte und wahrt die in Artikel 6 des Vertrags über die Europäische Union anerkannten Grundsätze, die auch in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union zum Ausdruck kommen –

HAT FOLGENDEN RAHMENBESCHLUSS ANGENOMMEN:

¹ ABl. L 350 vom 30.12.2008, S. 60.

KAPITEL 1

ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

Artikel 1

Gegenstand und Anwendungsbereich

- (1) Dieser Rahmenbeschluss legt Folgendes fest:
- a) den Verfahrensrahmen, innerhalb dessen die nationalen Behörden Informationen über laufende Strafverfahren wegen einer spezifischen Tat austauschen, um festzustellen, ob in einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten parallele Verfahren wegen derselben Tat durchgeführt werden, und innerhalb dessen ihre nationalen Behörden direkte Konsultationen miteinander aufnehmen, um eine Einigung über den für die Durchführung des Strafverfahrens wegen einer spezifischen Tat, für deren Verfolgung zwei oder mehrere Mitgliedstaaten zuständig sind, am besten geeigneten Staat herbeizuführen;
 - b) die Regeln und gemeinsamen Kriterien, die die nationalen Behörden zweier oder mehrerer Mitgliedstaaten berücksichtigen müssen, wenn sie sich über das für die Durchführung des Strafverfahrens wegen einer spezifischen Tat am besten geeigneten Staat einigen wollen.

- (2) Dieser Rahmenbeschluss findet Anwendung,
- a) wenn die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats ein Strafverfahren durchführen und feststellen, dass eine Tat, die Gegenstand dieses Strafverfahrens ist, eine maßgebliche Verbindung zu einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten aufweist, und es möglich ist, dass die zuständigen Behörden dieser anderen Mitgliedstaaten ein Strafverfahren wegen derselben Tat durchführen,
- oder
- b) wenn die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats ein Strafverfahren durchführen und gleich auf welchem Wege Kenntnis darüber erlangen, dass die zuständigen Behörden eines oder mehrerer anderer Mitgliedstaaten ein Strafverfahren wegen derselben Tat durchführen.
- (3) Dieser Rahmenbeschluss gilt nicht in Fällen, in denen kein Mitgliedstaat seine Zuständigkeit für die begangene Straftat begründet hat.
- (4) Dieser Rahmenbeschluss gilt nicht für Verfahren, die gegen Unternehmen angestrengt werden, wenn diese Verfahren die Anwendung des Wettbewerbsrechts der Europäischen Gemeinschaft zum Gegenstand haben.
- (5) Durch diesen Rahmenbeschluss entstehen niemandem Rechte, die gegenüber den nationalen Behörden geltend gemacht werden könnten.

Artikel 2
Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Rahmenbeschlusses bezeichnet der Ausdruck

- a) "unterrichtender Staat" den Mitgliedstaat, dessen zuständige Behörden die zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaats unterrichten oder die zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaats um Aufnahme direkter Konsultationen ersuchen;
- b) "antwortender Staat" den Mitgliedstaat, dessen zuständige Behörden von den zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaats unterrichtet werden oder um Aufnahme direkter Konsultationen ersucht werden;
- c) "laufendes Verfahren" das von den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats nach innerstaatlichem Recht durchgeführte Strafverfahren, einschließlich des Ermittlungsverfahrens, wegen einer spezifischen Tat;
- d) "unterrichtende Behörde" die nach innerstaatlichem Recht benannte Behörde, die zur Aufgabe hat, die Behörden eines anderen Mitgliedstaats über das Bestehen eines laufenden Verfahrens wegen einer Straftat zu unterrichten, die Antworten auf die entsprechenden Mitteilungen entgegenzunehmen und mit der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaats die Frage des für die Durchführung eines Strafverfahrens wegen einer spezifischen Tat, für deren Verfolgung die betreffenden Mitgliedstaaten zuständig sind, am besten geeigneten Staates zu erörtern und diesbezüglich eine Einigung zu erzielen;

- e) "antwortende Behörde" die nach innerstaatlichem Recht benannte Behörde, die zur Aufgabe hat, Mitteilungen über das Bestehen eines in einem anderen Mitgliedstaat laufenden Verfahrens wegen einer Straftat entgegenzunehmen und darauf zu antworten und Konsultationen mit der zuständigen Behörde des anderen Mitgliedstaats über die Frage des für die Durchführung des Strafverfahrens wegen einer spezifischen Tat, für deren Verfolgung die betreffenden Mitgliedstaaten zuständig sind, am besten geeigneten Staates zu erörtern und diesbezüglich eine Einigung zu erzielen;

Artikel 3

Bestimmung der unterrichtenden und der antwortenden Behörden

- (1) Jeder Mitgliedstaat teilt dem Generalsekretariat des Rates mit, welche Behörde von ihm jeweils als unterrichtende Behörde und als antwortende Behörde benannt worden ist. Es steht jedem Mitgliedstaat frei, eine einzige Behörde zu benennen, die sowohl die Aufgaben der unterrichtenden als auch der antwortenden Behörde wahrnimmt.
- (2) Das Generalsekretariat des Rates stellt die erhaltenen Angaben allen Mitgliedstaaten und der Kommission zur Verfügung und veröffentlicht sie im Amtsblatt der Europäischen Union.

Artikel 4
Möglichkeit zur Übertragung der Aufgaben einer benannten Behörde
auf eine andere nationale Behörde

- (1) In jeder Phase des in diesem Rahmenbeschluss vorgesehenen Verfahrens kann die unterrichtende oder die antwortende Behörde beschließen, die von ihr als benannte Behörde im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 wahrgenommenen Aufgaben einer anderen nationalen Behörde, beispielsweise einer nach innerstaatlichem Recht für die Durchführung von Strafverfahren zuständigen Behörde, zu übertragen.
- (2) Ein Beschluss nach Absatz 1 wird unverzüglich der unterrichtenden oder der antwortenden Behörde des betreffenden Mitgliedstaats zusammen mit den Kontaktdaten der betrauten Behörde mitgeteilt.
- (3) Der Beschluss nach Absatz 1 wird mit Eingang der Mitteilung nach Absatz 2 wirksam.

KAPITEL 2

INFORMATIONSAUSTAUSCH

Artikel 5

Unterrichtung

- (1) Stellt eine nach innerstaatlichem Recht für die Durchführung von Strafverfahren zuständige Behörde eines Mitgliedstaats fest, dass die Tat, die Gegenstand eines laufenden Verfahrens ist, eine maßgebliche Verbindung zu einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten aufweist, so unterrichtet die unterrichtende Behörde des erstgenannten Mitgliedstaats die antwortende(n) Behörde(n) des anderen Mitgliedstaats bzw. der anderen Mitgliedstaaten, zu denen die Tat eine maßgebliche Verbindung aufweist, so bald wie möglich über das Bestehen dieses Verfahrens, um in Erfahrung zu bringen, ob der oder die antwortenden Mitgliedstaaten ein Strafverfahren wegen derselben Tat führen.
- (2) Die Verpflichtung zur Unterrichtung nach Absatz 1 gilt nur für Straftaten, die im unterrichtenden Staat nach der Ausgestaltung in dessen Recht mit einer Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung im Höchstmaß von mindestens einem Jahr bedroht sind.

Artikel 6
Maßgebliche Verbindung

- (1) Eine Verbindung gilt immer dann als "maßgeblich", wenn die Handlung oder der wesentlicher Teil der Handlung, die die Straftat begründet, im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats begangen wurde.
- (2) Bei Verfahren mit einer anderen als der in Absatz 1 genannten Verbindung zu einem anderen Mitgliedstaat wird im Einzelfall unter Bezugnahme insbesondere auf die in Artikel 15 Absatz 2 aufgeführten gemeinsamen Kriterien entschieden, ob eine bestimmte Verbindung als maßgebliche Verbindung anzusehen ist.

Artikel 7
Verfahren für die Unterrichtung

- (1) Die unterrichtende Behörde unterrichtet die antwortende Behörde in einer Form, die einen schriftlichen Nachweis ermöglicht, die dem antwortenden Staat die Feststellung der Echtheit der Mitteilung gestatten.
- (2) Ist die antwortende Behörde nicht bekannt, so versucht die unterrichtende Behörde, die Kontaktdaten der antwortenden Behörde vom antwortenden Staat mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln – auch über die Kontaktstellen des Europäischen Justiziellen Netzes oder über Eurojust – in Erfahrung zu bringen.

(3) Handelt es sich bei der Behörde im antwortenden Staat, bei der die Mitteilung eingeht, nicht um die zuständige antwortende Behörde nach Artikel 3, so übermittelt sie die Mitteilung von Amts wegen der zuständigen Behörde und unterrichtet die unterrichtende Behörde entsprechend.

Artikel 8

Form und Inhalt der Unterrichtung

- (1) Die Unterrichtung enthält folgende Informationen:
- a) Kontaktdaten der nationalen Behörde(n), die mit dem Fall befasst ist/sind;
 - b) eine Beschreibung der Tat, die Gegenstand des mitgeteilten laufenden Verfahrens ist, einschließlich der Art der maßgeblicher Verbindung;
 - c) den Stand des laufenden Verfahrens; und
 - d) nähere Angaben zu dem Verdächtigen und/oder Beschuldigten, soweit diese bekannt sind, und gegebenenfalls zu den Opfern;

- (2) Die Unterrichtung kann andere zusätzliche relevante Informationen zum laufenden Verfahren im unterrichtenden Staat beinhalten, beispielsweise ein Hinweis auf etwaige Schwierigkeiten, die sich im unterrichtenden Staat stellen.
- (3) Die unterrichtende Behörde verwendet das im Anhang enthaltene Formblatt A.

Artikel 9

Form und Inhalt der Antwort

- (1) Die Antwort enthält folgende Informationen:
- a) gegebenenfalls Kontaktdaten der nationalen Behörde oder Behörden, die mit dem Fall befasst sind bzw. waren;
 - b) Angaben darüber, ob zu einigen oder allen Teilen der Tat, die Gegenstand der Unterrichtung ist, im antwortenden Staat ein Verfahren läuft, sowie über die erreichte Verfahrensphase;
 - c) Angaben darüber, ob zu einigen oder allen Teilen der Tat, die Gegenstand der Unterrichtung ist, im antwortenden Staat ein Verfahren durchgeführt worden ist, unter anderem auch über die Art der rechtskräftigen Entscheidung in der betreffenden Sache;
 - d) gegebenenfalls Angaben darüber, ob die Behörden des antwortenden Staates beabsichtigen, ein eigenes Strafverfahren wegen der spezifischen Tat, die Gegenstand der Unterrichtung ist, einzuleiten.

- (2) Die Antwort kann andere relevante zusätzliche Informationen enthalten, insbesondere in Bezug auf eine eigenständige, aber mit der betreffenden Tat im Zusammenhang stehende Tat, die Gegenstand eines Verfahrens im antwortenden Staat ist.
- (3) Zur Beantwortung einer Mitteilung verwendet die antwortende Behörde das im Anhang enthaltene Formblatt B.

Artikel 10

Fristen und zusätzliche Informationen

- (1) Die antwortende Behörde beantwortet eine Mitteilung binnen 15 Tagen nach deren Eingang.
- (2) Diese Frist kann erforderlichenfalls um einen weiteren Zeitraum von bis zu 15 Tagen verlängert werden. Die antwortende Behörde teilt eine solche Verlängerung jedoch binnen der Frist nach Absatz 1 mit.
- (3) Hält die antwortende Behörde die ihr von der unterrichtenden Behörde übermittelten Informationen für nicht ausreichend, um eine Beantwortung zu ermöglichen, so kann sie innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist um Übermittlung der erforderlichen zusätzlichen Informationen ersuchen und eine angemessene Frist für deren Eingang festlegen.
- (4) Nach Eingang dieser zusätzlichen Informationen gilt erneut die Frist nach Absatz 1.

Artikel 11
Nichtbeantwortung

Antwortet die antwortende Behörde nicht innerhalb der in Artikel 10 vorgesehenen Fristen, so kann die unterrichtende Behörde alle ihr angemessen erscheinenden Maßnahmen ergreifen, um die Angelegenheit dem antwortenden Staat zur Kenntnis zu bringen, einschließlich durch eine entsprechende Mitteilung an Eurojust.

KAPITEL 3
DIREKTE KONSULTATIONEN

Artikel 12
Direkte Konsultationen

- (1) Zum Zeitpunkt der Übermittlung der Antwort oder im Anschluss daran nehmen die unterrichtende und die antwortende Behörde direkte Konsultationen auf, um sich auf das für die Durchführung des Strafverfahrens wegen einer spezifischen Tat, für deren Verfolgung möglicherweise beide Mitgliedstaaten zuständig sind, am besten geeigneten Gericht zu einigen, wenn
- a) im antwortenden Staat ein Verfahren zu einigen oder allen Teilen der Tat, die Gegenstand der Unterrichtung ist, läuft; oder
 - b) die Behörden des antwortenden Staates beabsichtigen, ein Strafverfahren zu einigen oder allen Teilen der Tat, die Gegenstand der Unterrichtung ist, einzuleiten;

(2) Die nationalen Behörden nehmen direkte Konsultationen nach Absatz 1 miteinander auf, wenn die antwortenden Behörden von mehr als einem Mitgliedstaat eine Mitteilung in Bezug auf dasselbe laufende Verfahren erhalten. In diesem Fall ist die betreffende unterrichtende Behörde für die Koordinierung dieser Konsultationen zuständig.

(3) In Ermangelung einer Unterrichtung nehmen zwei oder mehr Mitgliedstaaten über ihre jeweilige unterrichtende oder antwortende Behörde direkte Konsultationen miteinander auf, um sich über den für die Durchführung des Strafverfahrens am besten geeigneten Staat zu einigen, wenn sie auf irgendeinem Wege Kenntnis darüber erlangen, dass ein paralleles Strafverfahren wegen der spezifischen Tat läuft oder bevorsteht.

Artikel 13

Übermittlung von Informationen über wichtige Verfahrenshandlungen oder -maßnahmen

Die unterrichtenden und die antwortenden Behörden, die direkte Konsultationen miteinander aufnehmen, unterrichten einander über alle wichtigen Verfahrensmaßnahmen, die sie nach Aufnahme der Konsultationen treffen.

KAPITEL 4

BESTIMMUNG DES AM BESTEN GEEIGNETEN STAATES

Artikel 14

Ziel der Konsultationen

- (1) Allgemeines Ziel der Konsultationen über den am besten geeigneten Staat ist es, eine Einigung darüber herbeizuführen, dass die zuständigen Behörden eines einzigen Mitgliedstaats das Strafverfahren in Bezug auf alle Teile der Tat, für deren Verfolgung zwei oder mehrere Mitgliedstaaten zuständig sind, führen sollen.
- (2) Läuft in einem Mitgliedstaat ein Verfahren wegen einer Tat, die mit der Tat, bezüglich der Konsultationen über den für die Durchführung des Strafverfahrens am besten geeigneten Staat geführt werden, einen Zusammenhang aufweist, aber nicht mit dieser identisch ist, oder ist es aus praktischen Gründen, insbesondere aufgrund der komplexen Sachverhalte oder der Anzahl der Beschuldigten, nicht möglich, das Strafverfahren in einem einzigen Mitgliedstaat zu führen, so kann es sich als zweckmäßiger erweisen, Strafverfahren in zwei oder mehreren Mitgliedstaaten zu führen, die sich dann auf jeweils verschiedene Sachverhalte oder jeweils verschiedene Personen erstrecken.

Artikel 15

Kriterien zur Bestimmung des am besten geeigneten Staates

- (1) Es gilt die allgemeine Vermutung, dass für die Durchführung des Strafverfahrens der Mitgliedstaat zuständig ist, in dem die Straftat schwerpunktmäßig verübt wurde; dieses ist der Ort, an dem die Beteiligten den wesentlichen Teil der Tat begangen haben.
- (2) Findet die allgemeine Vermutung nach Absatz 1 keine Anwendung, weil es andere ausreichend wichtige Faktoren für die Durchführung des Strafverfahrens gibt, die nachdrücklich für die Zuständigkeit eines anderen Staates sprechen, so tragen die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten diesen zusätzlichen Faktoren Rechnung, um zu einer Einigung über den für die Durchführung des Strafverfahrens am besten geeigneten Staat zu gelangen. Diese zusätzlichen Faktoren umfassen insbesondere folgende Faktoren:
- Ort, an dem sich der Beschuldigte oder die Beschuldigten nach der Ergreifung befinden, und Möglichkeiten für ihre Überstellung oder Auslieferung an andere etwaig zuständige Staaten;
 - Staatsangehörigkeit oder Wohnsitz der Beschuldigten;
 - Gebiet eines Staates, in dem der meiste Schaden entstanden ist;
 - erhebliche Interessen von Opfern;

- erhebliche Interessen der Beschuldigten;
- Ort, an dem sich wichtige Beweismittel befinden;
- Schutz gefährdeter oder eingeschüchterter Zeugen, deren Aussage für das betreffende Verfahren wichtig ist;
- Wohnort der wichtigsten Zeugen und ihre Fähigkeit, sich in den Mitgliedstaat zu begeben, in dem die Straftat schwerpunktmäßig verübt wurde;
- erreichter Stand des Verfahrens wegen der betreffenden Tat;
- Bestehen eines laufenden Verfahrens in demselben Zusammenhang;
- Verfahrensökonomie.

Artikel 16

Zusammenarbeit mit Eurojust

- (1) Es steht den nationalen Behörden in jeder Phase eines innerstaatlichen Verfahrens frei,
 - a) Eurojust zu konsultieren;
 - b) zu beschließen, Eurojust mit spezifischen Fällen zu befassen, in denen sich die Frage des für die Durchführung des Strafverfahrens am besten geeigneten Staates stellt.

(2) Konnte in Fällen, die in die Zuständigkeit von Eurojust fallen, keine Einigung über den für die Durchführung des Strafverfahrens wegen einer spezifischen Tat am besten geeigneten Mitgliedstaat erzielt werden, so befassen die beteiligten Mitgliedstaaten Eurojust mit der Nichteinigung sowie mit Fällen, in denen innerhalb von 10 Monaten nach Aufnahme der direkten Konsultationen keine Einigung erzielt wurde.

Artikel 17

Fälle, in denen keine Einigung erzielt wurde

In den Ausnahmefällen, in denen

- a) selbst nach der Einschaltung von Eurojust nach Artikel 16 keine Einigung erzielt wurde, oder
- b) die direkten Konsultationen in Fällen, die nicht in die Zuständigkeit von Eurojust fallen, mit Feststellung der Nichteinigung endeten, oder in Fällen, in denen innerhalb von 6 Monaten nach Aufnahme der direkten Konsultationen keine Einigung erzielt wurde,

teilen die Mitgliedstaaten Eurojust mit, weshalb keine Einigung zustande gekommen ist.

KAPITEL 5

VERSCHIEDENES

Artikel 18

Sonstiger Informationsaustausch

- (1) Erlangen die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats, gleich auf welchem Wege, Kenntnis darüber, dass die Tat, die in diesem Mitgliedstaat Gegenstand eines laufenden oder bevorstehenden Verfahrens ist, in einem anderen Mitgliedstaat Gegenstand eines rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens war, so kann die unterrichtende Behörde des erstgenannten Mitgliedstaats die antwortende Behörde des anderen Mitgliedstaats darüber unterrichten und dieser alle sachdienlichen Informationen übermitteln.
- (2) Erhält die antwortende Behörde entweder anhand einer Mitteilung oder auf anderem Wege Kenntnis darüber, dass die Tat, die Gegenstand eines in diesem Mitgliedstaat rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens war, in einem anderen Mitgliedstaat Gegenstand eines laufenden oder bevorstehenden Verfahrens ist oder Gegenstand eines laufenden Verfahrens war, so kann sie die Einholung zusätzlicher Informationen erwägen, die es ihr ermöglichen, die etwaige Wiederaufnahme des Verfahrens nach innerstaatlichem Recht gebührend zu prüfen.

KAPITEL 6

ALLGEMEINE UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 19

Sprachen

Jeder Mitgliedstaat gibt in einer beim Generalsekretariat des Rates hinterlegten Erklärung an, in welchen Sprachen er die Mitteilung nach Artikel 5 entgegennimmt und in welchen Sprachen er diese beantwortet.

Artikel 20

Verhältnis zu Rechtsinstrumenten und anderen Vereinbarungen

- (1) Soweit andere Rechtsinstrumente oder Vereinbarungen die Ausweitung der Ziele dieses Rahmenbeschlusses gestatten oder zu einer Vereinfachung oder Erleichterung des Verfahrens beitragen, nach dem die nationalen Behörden Informationen über ihre laufenden Verfahren austauschen, direkte Konsultationen miteinander aufnehmen und eine Einigung über den für die Durchführung des Strafverfahrens wegen einer spezifischen Tat, für deren Verfolgung zwei oder mehrere Mitgliedstaaten zuständig sind, am besten geeigneten Staat zu erzielen versuchen, können die Mitgliedstaaten
- a) die bei Inkrafttreten dieses Rahmenbeschlusses geltenden bilateralen oder multilateralen Übereinkünfte oder Vereinbarungen weiterhin anwenden;

b) nach Inkrafttreten dieses Rahmenbeschlusses bilaterale oder multilaterale Übereinkünfte oder Vereinbarungen schließen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Übereinkünfte und Vereinbarungen dürfen auf keinen Fall die Beziehungen zu Mitgliedstaaten, die ihnen nicht angehören, beeinträchtigen.

(3) Die Mitgliedstaaten unterrichten das Generalsekretariat des Rates und die Kommission binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Rahmenbeschlusses über bestehende Übereinkünfte und Vereinbarungen nach Absatz 1 Buchstabe a, die sie weiterhin anwenden wollen.

Die Mitgliedstaaten unterrichten das Generalsekretariat des Rates und die Kommission ferner über alle neuen Übereinkünfte oder Vereinbarungen im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe b binnen drei Monaten nach deren Unterzeichnung.

(4) Dieser Rahmenbeschluss lässt den Beschluss 2008/.../JI* unberührt.

* ABl.: Bitte die Nummer des Beschlusses in Dokument 14927/08 einfügen.

Artikel 21

Umsetzung

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um diesem Rahmenbeschluss bis zum ...* nachzukommen.

Bis zu demselben Termin teilen die Mitgliedstaaten dem Generalsekretariat des Rates und der Kommission den Wortlaut der Bestimmungen mit, mit denen sie die sich aus diesem Rahmenbeschluss ergebenden Verpflichtungen in ihr innerstaatliches Recht umgesetzt haben.

Artikel 22

Bericht

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum ...* einen Bericht vor, in dem sie bewertet, inwieweit die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen ergriffen haben, um diesem Rahmenbeschluss nachzukommen; diesem Bericht werden, soweit erforderlich, Legislativvorschläge beigelegt.

* ABl. :

* ABl. :

Artikel 23
Inkrafttreten

Dieser Rahmenbeschluss tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident
